



XXIV. GP.-NR  
8367/AB  
08. Juli 2011

Alois Stöger  
Bundesminister

Frau  
Präsidentin des Nationalrates zu 8630 /J  
Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0194-I/A/15/2011

Wien, am } . Juli 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 8630/J der Abgeordneten Schwentner, Freundinnen und Freunde** nach  
den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass die abgefragten Zahlen von verschiedenen  
Parametern wie die Zahl der Beschäftigten, die Einstufung, das Ausmaß der  
Beschäftigung etc. abhängig und somit nicht aussagekräftig sind.

#### **Fragen 1, 3 und 6:**

2010	Anzahl der Überstunden	Gesamtkosten der Überstunden
weiblich	6.989,41	€ 192.024,15
männlich	7.289,99	€ 208.121,02

#### **Fragen 2 und 4:**

2010	Anzahl der Mehrstunden	Gesamtkosten der Mehrstunden
weiblich	240,75	€ 5.186,82
männlich	0	-

**Frage 5:**

Bei den Zulagen gemäß § 3 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956 (§ 8a Vertragsbediensteten gesetz 1948) handelt es sich nicht um variable Gehaltsbestandteile. Die Ansprüche auf diese Zulagen bestehen vielmehr unmittelbar aufgrund des Gesetzes.

**Fragen 7 und 8:**

2010	Gesamtkosten: Leistungsprämien und - belohnungen
weiblich	€ 124.432,00
männlich	€ 77.373,00

**Frage 9:**

Es gibt keine Differenzierung zwischen Frauen und Männern im Dienst- und Besoldungsrecht.

Das Gender Pay Gap im Bundesdienst ist weitgehend auf Unterschiede in folgenden einkommensrelevanten Merkmalen zurückzuführen: dazu gehören das Beschäftigungsausmaß, der Umfang an geleisteten Überstunden, die Qualifikation, das Innehaben einer Leitungsfunktion und in hohem Umfang das unterschiedliche Dienstalter.

